

Bereitschaftserklärung für eine Beschäftigung bis 22 Uhr gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 Mutterschutzgesetz

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft für eine Beschäftigung bis 22 Uhr.

Angaben zu meiner Person

.....
Name

.....
Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Wohnort

Angaben zum Arbeitgeber

.....
Name des Betriebes

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Beschäftigungsort

ausgeübte Tätigkeiten

.....
.....

Mir ist bekannt, dass ich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 Mutterschutzgesetz meine Bereitschaftserklärung für eine Beschäftigung bis 22 Uhr jederzeit für die Zukunft widerrufen kann.

.....
Datum

.....
Unterschrift der schwangeren/stillenden Frau

Zur Information:

Gemäß § 5 Abs. 1 MuSchG dürfen Arbeitgeber schwangere oder stillende Frauen nicht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigen.

Nach § 28 Abs. 1 MuSchG kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers abweichend vom Nachtarbeitsverbot genehmigen, dass eine schwangere oder stillende Frau **zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr** beschäftigt werden darf, wenn

1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen die Beschäftigung der Frau bis 22:00 Uhr spricht,
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist und
4. dem Antrag des Arbeitgebers die Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen beigelegt ist.